
Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kranverordnung vom 27. September 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung legt fest, welche Massnahmen für die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Kranen getroffen werden müssen.

Art. 2 Kran

¹ Als Kran im Sinne dieser Verordnung gelten Hebegeräte, welche die folgenden Merkmale aufweisen:

- a. Die Tragfähigkeit am Kranhaken beträgt mindestens 1000 kg oder das Lastmoment mindestens 40 000 Nm.
- b. Das Gerät verfügt über ein motorisch angetriebenes Hubwerk;
- c. Der Kranhaken kann horizontal in mindestens einer Achse frei verfahren werden.

² Die Krane werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Fahrzeugkrane wie Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von mehr als 400 000 Nm oder einer Auslegerlänge von mehr als 22 m;
- b. Turmdrehkrane wie Obendreher-, Untendreher- und Wippkrane;
- c. übrige Krane wie Portalkrane, Brückenkrane, Auslegerkrane, Drehkrane, ohne Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie

SR

¹ SR 832.312.15

Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von höchstens 400 000 Nm und einer Auslegerlänge von höchstens 22 m.

³ Nicht als Krane gelten:

- a. Geräte zum Heben von Personen;
- b. Baumaschinen, deren Ausrüstungen für Erdbewegungsarbeiten konzipiert sind und die mit einem Lasthaken ausgerüstet sind.

Art. 3 Sachüberschrift, Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. c

Kranbuch und Konformitätserklärung

¹ Zu jedem Kran gehört ein Kranbuch. Zu Kranen, die nach dem 31. Dezember 1996 in Verkehr gebracht worden sind, gehört zusätzlich die Konformitätserklärung des Herstellers nach Artikel 7 der Verordnung vom 12. Juni 1995² über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten. ...

³ Im Kranbuch sind zudem, in chronologischer Reihenfolge und mit Datum, Name und Unterschrift versehen, einzutragen:

- c. die Standorte und die zugehörigen Rüstzustände, ausser bei Fahrzeugkranen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a sowie bei Lastwagenladekranen, Schienenkranen und Teleskopstaplern nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c;

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Hebearbeiten mit Fahrzeug- und Turmdrehkranen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über einen der nachfolgenden Ausweise verfügen:

- a. Kranführerausweis;
- b. Lernfahrausweis für die Auswahlzeit, wenn der oder die Lernende von einer Person, die seit mindestens drei Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung begleitet wird;
- c. Lernfahrausweis für die Übungszeit, wenn der oder die Lernende von einer Person, die seit mindestens drei Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung beaufsichtigt wird.

³ Kein Ausweis ist erforderlich bei Hebearbeiten, die im Rahmen von Grundkursen und Prüfungen durchgeführt werden.

Art. 8 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 9 Erteilung des Lernfahrausweises

¹ Den Lernfahrausweis erhält, wer:

- a. das 17. Altersjahr vollendet hat;
- b. auf Grund der körperlichen und geistigen Verfassung die Voraussetzungen für eine sichere Bedienung des Krans mitbringt und sich am Arbeitsplatz verständigen kann; Jugendliche unter 19 Jahren und Lehrlinge unter 20 Jahren müssen eine Eintrittsuntersuchung nach Artikel 72 der Verordnung vom 19. Dezember 1983³ über die Unfallverhütung (VUV) durchführen lassen.

² Personen, die für eine Ausbildung als Kranführerin oder Kranführer in Betracht kommen und deren Eignung für diese Tätigkeit getestet werden soll, erhalten den Lernfahrausweis für die Auswahlzeit. Der Ausweis wird auf Gesuch hin einmalig erteilt und auf zwei Monate befristet.

³ Personen, die den Grundkurs nach Artikel 12 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen haben und sich auf die anstehende Prüfung vorbereiten wollen, erhalten den Lernfahrausweis für die Übungszeit. Der Ausweis wird einmalig auf Gesuch hin erteilt und auf zehn Monate befristet. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Lernfahrausweis ab Prüfungsdatum höchstens zweimal um 6 Monate verlängert werden.

⁴ Der Lernfahrausweis für die Übungszeit kann zudem bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär- Zivil- oder Zivildienst auf schriftliches und begründetes Gesuch hin entsprechend verlängert werden.

Art. 10 Bst. c

Der Kranführerausweis der Kategorie A oder B wird an Personen erteilt, die:

- c. die Ausbildung zur Kranführerin oder zum Kranführer nach Artikel 12 oder eine gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

Art. 12 Ausbildung und Ausbildungsnachweis

¹ Die Ausbildung umfasst einen Grundkurs und eine Prüfung. Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält einen Ausbildungsnachweis.

² Wer den Ausbildungsnachweis einer Kategorie besitzt, kann ohne neuerlichen Grundkurs zur Prüfung zum Erlangen des Ausbildungsnachweises der anderen Kategorie antreten.

Art. 13 Grundkurse und Prüfungen

¹ Die Grundkurse und Prüfungen haben folgende Inhalte:

- a. für die Krankategorie A: das Aufstellen von Fahrzeugkranen am Arbeitsort und deren Bedienung;
- b. für die Krankategorie B: die Bedienung von Turmdrehkranen;

³ SR 832.30

- c. das Anschlagen von Lasten in Theorie und Praxis;
- d. die Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bedienung von Kranen;
- e. die Rechte und Pflichten der Kranführerin oder des Kranführers;
- f. die Überprüfung und Wartung von Kranen durch die Kranführerin oder den Kranführer.

² Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Art. 14 Anerkennung von Grundkursen und Prüfungen

¹ Ausbildungsstätten, die Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen nach Artikel 13 dauerhaft erfüllen, können ihre Grundkurse und Prüfungen von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) anerkennen lassen.

² Sie müssen der SUVA ein schriftliches, in einer schweizerischen Amtssprache abgefasstes Gesuch einreichen, aus dem namentlich hervorgeht:

- a. welche Teile der Ausbildungen für welche Kategorie Krane angeboten werden;
- b. der Lehrplan und das Grundkursreglement;
- c. der Prüfungsstoff und das Prüfungsreglement;
- d. die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
- e. die Qualifikation der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten ;
- f. die Organisation und Finanzierung der Grundkurse und Prüfungen.

³ Stellt die SUVA fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind, so kann sie die Anerkennung zurückziehen.

⁴ Die SUVA führt eine öffentliche Liste der anerkannten Grundkurse und Prüfungen.

Art. 15 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 18a Richtlinien der Koordinationskommission

Die Koordinationskommission nach Artikel 85 Absatz 2 UVG erlässt Richtlinien nach Artikel 52a VUV⁴ zur Umsetzung dieser Verordnung.

⁴ SR 832.30

Art. 20 Abs. 2 erster Satz

² Wer vor dem 1. Juli 2000 einen von einer Kantons- oder Gemeindebehörde anerkannten Kranführerausweis oder einen gleichwertigen Ausweis erlangt hat, kann bei der SUVA einen Kranführerausweis der Kategorie A oder B beantragen. ...

Art. 21 Abs. 1 und 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 21a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Raupenkrane, Anhängerkrane, mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von mehr als 400 000 Nm oder einer Auslegerlänge von mehr als 22 m gelten die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 2 sowie 15 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2010.

II

Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-

Hotz